

# Die Betreuungsbehörde

Im Mittelpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde stehen volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Für diese Betroffenen kann über das Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt werden, der dann als gesetzlicher Vertreter in bestimmten Aufgabenbereichen für seinen Betreuten Verantwortung trägt und ihm hilft, seine Angelegenheiten zu regeln, z.B.

- Vermögenssorge,
- Behördenangelegenheiten,
- Gesundheitssorge,
- Renten- oder Wohnungsangelegenheiten.

Bei der Festlegung der Aufgabenkreise wird streng nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz verfahren. Seine persönlichen Rechte bleiben dem Betroffenen dabei erhalten, so dass auch er weiterhin unterschriftsberechtigt in den jeweils festgelegten Aufgabenbereichen ist. Er kann, wenn er dazu in der Lage ist, neben seinem Betreuer auch selbst mitentscheiden. Es gibt keine Entmündigung mehr. In besonderen Ausnahmefällen kann zum Schutz des "Vermögens" ein "Einwilligungsvorbehalt" angeordnet werden, so dass dann vom Betreuten getätigte Rechtsgeschäfte "schwebend unwirksam" sind. Ihre Wirksamkeit hängt von der (nachträglichen) Genehmigung des Betreuers ab.

Die Betreuungsbehörde ist in jedem Betreuungsverfahren involviert. Sie regt entweder selbst eine Betreuerbestellung beim Betreuungsgericht an oder ermittelt in dessen Auftrag aufklärungsbedürftige Sachverhalte. Dabei berät sie die Angehörigen von Betroffenen auch bezüglich eines geeigneten Betreuers. In seltenen Fällen ist es sinnvoller, anstelle eines Angehörigen einen Berufsbetreuer (Vereinsbetreuer oder Freiberufler) einzusetzen. Manchmal können andere, weniger einschneidende Hilfen eine gerichtliche Betreuung ersetzen.

Die Betreuungsbehörde ist auch Beratungsstelle für betreute Menschen und kann ihnen bei Problemen mit dem Betreuer, wegen des Zeitraumes der Betreuung u.a. helfen.

Bei der Betreuungsbehörde kann man:

- eine Betreuung für einen hilfebedürftigen Menschen anregen oder beobachtete Probleme auch bei bestehender Betreuung oder Bevollmächtigung mitteilen
- sein Interesse an einer ehrenamtlichen Betreuertätigkeit bekunden
- als bestellter Betreuer Rat und Unterstützung erhalten
- sich über die Möglichkeit der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen oder Patientenverfügungen informieren

Formulare zu Vorsorgevollmachten erhalten bzw. seine Unterschrift beglaubigen lassen